

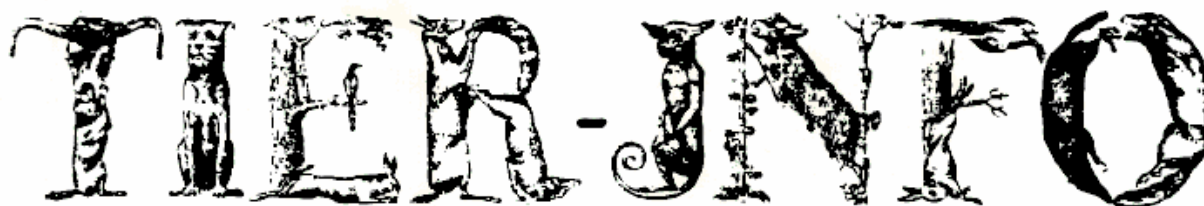
TIERVERSUCHSGEGNER PULHEIM E.V. - MENSCHEN FÜR TIERRECHTE -



Ordensstr. 22 . 50129 Bergheim-Auenheim . Tel.: 02271 – 99 11 37 . FAX: 99 11 35
Spendenkonto: KSK Köln Nr.: 015 600 1487 . BLZ: 37050299
Internet: www.tvg-pulheim.de , www.ift-onlinezentrale.de
www.tigerschutz.de E-Mail: Tierinfo@gmx.de

(Behördlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt/seit 1984)

MITGLIED IM BUNDESVERBAND DER TIERVERSUCHSGEGNER
INFORMATIONEN NICHT NUR FÜR MITGLIEDER NR. 2 / FEBRUAR 2007



**Katzenklaus während
Altkleidersammlungen**

Neues Projekt der TVG-Pulheim: Haustierdiebstahl in Deutschland

Die Tierversuchsgegner Pulheim e.V. - Menschen für Tierrechte - hegen seit langem einen schrecklichen Verdacht. Gleich mehrmals fiel das Verschwinden von Hauskatzen zeitlich zusammen mit ominösen Sammelaktionen. Bundesweit warnen Sie bereits seit August 2003 vor Tierdiebstählen in Zusammenhang mit Altkleidersammlungen. Als ein Prospektverteiler in der Nähe von Frankfurt dabei gefaßt wurde, wie er eine Katze angelockt und in seinen Rucksack gesteckt hatte. Dabei wurde das Tier so schwer verletzt, dass der anschließend aufgesuchte Tierarzt es nur noch von seinen Leiden erlösen konnte.

Das neue Projekt des Vereins heißt "Haustierdiebstahl in Deutschland", dass von dem Mitglied, Michael Herrentals, und Webmaster der HP-Seite www.haustierdiebstahl-in-deutschland.de vorgestellt wird. Auf den Internetseiten der Tierschützer werden auch



die Methoden der Tierfänger beschrieben, die unter anderem Lebendfallen und Duftstoffe zum Ködern einsetzen sowie weitere Informationen über illegale Sammler und Tipps was man tun kann, wenn das Haustier plötzlich verschwunden ist, veröffentlicht.

So wurde bereits für die erste Kalenderwoche des Jahres 2007 eine Warnung für Porta Westfalica herausgegeben, ebenso für Hannover, Barsinghausen, Lemgo und Espelkamp. Kürzlich erst wurden die Orte um Bergisch-Gladbach besammelt und zur Zeit die Orte in und um Leverkusen, Rösrath, Köln und Bergheim von den ominösen Lumpensammlern aufgesucht. Höchstwahrscheinlich werden insbesondere die kleinen Ortschaften mit ruhig gelegenen Wohnsiedlungen rund um die großen Städte von den Sammlern bevorzugt. Deshalb sind die Tierschützer dringend auf Hinweise (deutschlandweit) aus der Bevölkerung angewiesen. Meldungen - möglichst mit dem Zettel der Sammlungsankündigung - an

Aktivitäten

die unten angegebene Haus- oder eMail-Adresse senden. Tierfänger-Warnung gibt es aber auch für den Landkreis Heilbronn und Hohenlohekreis, sowie für Hamburg, Frankfurt, Erdmannhausen und Stadthagen. Deshalb appellieren die Tierschützer bundesweit an die Kommunen, derartige Haussammlungen flächendeckend zu verbieten.

Ausdrücklich ruft Gerd Straeten, Vorsitzender der Tierschutz-Organisation, die Bevölkerung zur Wachsamkeit bei Altkleidersammlungen auf und alle verdächtigen Beobachtungen sofort der Polizei und den Tierschützern zu melden. Das Augenmerk solle dabei nicht nur auf unaufgefordert abgestellte Wäschekörbe und Sammelbehälter gerichtet werden, sondern auch auf verdächtige Fahrzeuge, insbesondere Kombis und Lieferwagen mit auswärtigen Kennzeichen, die langsam durch Wohngebiete fahren. Straeten empfiehlt außerdem dringend, Haustiere mit Hilfe von Chip oder Tätowierungsnummer registrieren zu lassen. Das helfe zwar im Ernstfall nicht gegen Diebstahl, jedoch würden manche Tiere auch wieder ausgesetzt und gelangten mit Hilfe der Registrierung dann wieder nach Hause.

Es sei verschiedentlich auch schon vorgekommen, dass nach einem Anruf von resoluten Tierhaltern bei der jeweiligen Sammlungsfirma die Katze am nächsten Tag wieder nach Hause gekommen sei. Meist aber existieren die Telefonnummern auf den Sammlungszettel nicht wirklich.

Bei der großen Anzahl spurlos verschwundener Katzen handelt es sich ausschließlich um wohl genährte, ausgewachsene Tiere, die entweder in der abendlichen Dämmerung oder nachts verschwinden. Die Tierschützer vermuten, dass ihre Felle als so genannte "Rheumadecken", Pelzbesatz an Jacken, Mäntel und Stiefel und perfider Weise auch als Katzenspielzeug Verwendung finden.

Deshalb empfehlen sie Katzen - selbst bei größtem Protest! - die Nächte über im Haus zu halten!

Aktivitäten



"Sollte dennoch das Haustier spurlos verschwinden und nach intensiver Suche nicht aufgefunden werden, erstatten Sie Anzeige bei der Polizei. Lassen Sie sich nicht abweisen! Die Polizei ist verpflichtet Ihre Diebstahlsanzeige aufzunehmen", erklärt Straeten.

Es sei völlig absurd, dass in oder mit den Sammelbehälter Tiere eingefangen werden. "Sie erfüllen lediglich eine Alibifunktion um auf privates Grundstück zu gelangen und evtl. den eigentlichen Tierfängern ein Zeichen zu setzen", so Straeten. "Niemand muß solche Sammelbehälter auf seinem Grundstück dulden und kann sie an den nächsten öffentlichen Platz oder an die Hauptstrasse stellen."

Offen bleibt allerdings, ob die Sammler selbst zu den Tätern zählen oder ob diese Tierfänger Sammlungen abwarten, um keinen Verdacht zu erregen, wenn sie von Fahrzeugen aus die Gegend nach Haustieren auskundschaften.

Tierversuchsgegner Pulheim e.V.
MENSCHEN FÜR TIERRECHTE

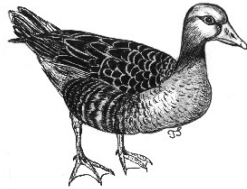


Lesen Sie hierzu auch

das Interview auf den Seiten 15 bis 16.



Briefe



**Zu: ungestörte Religionsausübung/Ihr
Brief an Frau Baumann v. 29. 12. 06; Az.:
321-0803 ; Tierschutz/Schächten**

**From: [Ines Odaischi](mailto:Ines.Odaischi@bmelv.bund.de)
To: 321@bmelv.bund.de
Sent: Thursday, January 04, 2007 7:18 AM
Subject: ungestörte Religionsausübung/Ihr
Brief an Frau Baumann v. 29. 12. 06; Az.:
321-0803 ; Tierschutz/Schächten**

Sehr geehrter Herr Poesch,

Ihr langes Schreiben im Auftrage des Herrn Minister Seehofer an Frau Baumann liegt mir vor.

Da der Herr Minister offenkundig des Lesens wie Schreibens unkundig ist, denn er beantwortet keinen einzigen Brief selbst, bitte ich, ihm meine Mail nebst Anlage vorzulesen. Das geht durchaus auch telefonisch, da ja der Kontakt zwischen Bonn und Berlin nicht gegeben ist.

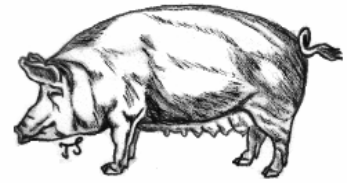
Wie die "ungestörte Religionsausübung" in Wahrheit aussieht, entnehmen Sie bitte der Übersetzung von Frau Adile Panicke. Wenn Sie solche Verhältnisse in Deutschland nicht möchten, dann müssen Sie jetzt einen Riegel vorschieben; denn Verfassungsklage wie die Neuauflage beim Bundesverwaltungsgericht waren politisch motiviert; dieser Herr Altinküpe schächtet betäubt wie unbetäubt, von der Sache her ist es ihm also egal - so egal wie ihm das Leiden der Tiere ist. Das Milli-Görus-Ehrenmitglied Altinküpe hat nur einen weiteren Schritt hin zur Islamisierung Deutschlands geschafft. Daß er dabei gesponsert wurde - von wem auch immer - steht außer Zweifel.

Das BVerfG-Urteil war damals schon falsch (vgl. anliegende Urteilskritik), und es wird nach Einfügung des Tierschutzes ins GG nicht richtiger.

Machen Sie bitte auch dem Minister klar, daß die Gesetze noch immer von der Legislative und nicht von der Jurisprudenz gemacht werden. Das scheint ihm entgangen zu sein.



Briefe



Sehr geehrter Herr Poesch, ich weiß daß Sie nichts dafür können, aber der Eindruck des Briefes ist folgender:

"Wir wollen nicht, das Leid der Tiere ist uns egal und die Tierschützer sind uns schon lange egal. Auch daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung das betäubungslose Schächten ablehnt, ist uns egal. Wir leben hier in einer parlamentarischen Demokratie und das heißt: Wir bestimmen, was in Deutschland geschieht."

Ja, so ist es - leider; deshalb kommt auch die Botschaft des Briefes so klar rüber, aber: Es gibt ja die Wahl, und die alle vier Jahre (wenn nicht ein Berufener es anders für zweckmäßiger hält); damit ist der Demokratie völlig ausreichend Genüge getan, nicht wahr?

Der Bürger hat also die Möglichkeit, alle vier Jahre sein Kreuzchen zu machen, und was dabei herauskommt, darauf hat er erfreulicher- bzw. bedauerlicher Weise keinen Einfluß - und Meckern in bezug auf Wahlaussagen ist überdies unfair (Herr Müntefering). Der Bürger hat seine Steuern zu zahlen; die Höhe wird wiederum von der Regierung beliebig festgesetzt. Damit sind die Bürgerrechte ausreichend berücksichtigt. Ach ja, er darf natürlich noch seine Meinung sagen, was er allerdings sagt, ist wiederum egal. Wie schon gesagt, die Bürgerrechte sind ausreichend berücksichtigt.

Bitte fragen Sie doch auch gleich mal den Minister oder vielleicht sogar die Kanzlerin, was der Unterschied zwischen einer parlamentarischen Demokratie (D) und einer gelenkten Demokratie (Russland; verwerflich!) ist; ich kann ihn leider nicht erkennen!

Was fürchtet der Minister denn eigentlich, wenn die Tierquälerei des unbetäubten Schächten in Deutschland verboten wird? Das Stirnrnzeln des ZJD (mehr kommt nicht; und viele Menschen jüdischen Glaubens denken dazu auch noch anders als der ZJD) - oder die Bomben von allzu bekannter



Herkunft? Es ist nur schade, daß die Regierung ihr eigenes Volk in keinsten Weise fürchtet. Man müßte überlegen, wie das zu ändern ist!

Es würde mich freuen, wenn Sie mir mitteilen würden, was Herr Minister Seehofer (vielleicht sogar die Kanzlerin) zu meiner Mail gesagt hat.

**Mit freundlichen Grüßen
Ines Odaischi, 68526 Ladenburg**

**Kopie an Div.
Anm. Der Brief an Frau Baumann wird heute noch per Fax internetfähig gemacht; evtl. wird er noch durchgegeben**

+++++

Bis jetzt haben sich 1418 unerfahrene Schächter beim Schächten von Opfertieren selbst verletzt.

Lediglich in der Stadt Izmir haben sich ca.100 verletzte Menschen bis in die Mittagstunden in der Notfallambulanz gemeldet.

**Antalya:
Obwohl die Stadtverwaltung Antalya mehrere zentrale Schächtplätze zur Verfügung gestellt hat, wurde festgestellt, daß einige Bürger ihre Opfertiere auf den Strassen und in Nebengassen geschächtet haben.**

Trotz der Warnung die Anwesenheit der Kinder beim Schächten zu unterbinden, wurden viele mitgenommen.

Es wurden mehrere eigenartige und merkwürdige Szenen beobachtet, wie z.B., wie die Menschen ihre Opfertiere in dem Gepäckraum ihres Autos zu transportieren versucht haben.

**Kayseri
Mehrere Personen wurden an Händen und Fingern sowie durch die Hörner und die Huftritte der Opfertiere verletzt.**



**From: "Darcy Bruce Berry" <Rechtsanwalt.Senft@t-online.de>
To: <Ines.Odaischi@t-online.de>
Subject: Betäubungsloses Schächten**

Sehr geehrte Frau Odaischi,

in der Anlage übersende ich Ihnen die revidierte Fassung des Schriftsatzes.

Mit freundlichen Grüßen

Senft -Rechtsanwalt-

**Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

27.05.2002

Bezug: Urteil v. 15.01.2002 1 BvR 1783/99

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass mich Frau Ines Odaischi, Färbergasse XX, 68526 Ladenburg

mit der anwaltlichen Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Beglaubigte Fotokopie der auf den Unterzeichner lautenden Vollmacht ist der Anlage zur Glaubhaftmachung und Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Meine Mandantin ist evangelische Pfarrerin und engagierte Tierschützerin. Sie sieht die Entscheidung vom 15.01.2002, wie auch teilweise von der Öffentlichkeit so aufgefasst, als Freibrief für das Schächten.

Sie möchte zur vorgenannten Entscheidung wie folgt Stellung nehmen.

Das Urteil selber mag sozialphilosophisch gerechtfertigt sein, juristisch ist es verworren. Doch gesellschaftliche Befriedung ist nicht die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes. Es soll die Einhaltung der Verfassung überwachen, nicht einen neuen Entwurf von Staat und Gesellschaft und damit eine neue Verfassung schaffen..



Eine ganze Reihe von Grundrechten werden bei der Prüfung des Schächtungs-Falles durcheinander geworfen, ohne dass am Ende klar erkennbar wäre, welchem eigentlich die Kriterien für die Lösung des Falles zu entnehmen sind – und wichtiger noch, wie diese nun zur Anwendung kommen.

Das beginnt bei der Frage, an welchem Grundrecht die Prüfung festzumachen ist. Erkannt wird zwar, dass der seinerzeitige Beschwerdeführer kein Deutscher, sondern türkischer Muslim ist, dem das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG nicht zu steht.

Dann wird aber über die Hintertür des Auffanggrundrechtes des Art. 2 Abs. 1 GG der Schutzzumfang des Art. 12 GG ihm gleichwohl zugestanden und undifferenziert von einem schweren Eingriff in die Berufsfreiheit muslimischen Metzgers gesprochen, (B II 1 b bb (1)), und die zu Art. 12 GG entwickelten Maßstäbe in die Anwendung des Art. 2 GG übertragen. Wird aber die Berufsfreiheit des „muslimischen Metzgers“ überhaupt tangiert? Gibt es das Berufsbild des „muslimischen Metzgers“? Kann ein „muslimischer Metzger“ nur nach muslimischem Ritus schlachten, d.h. schächten? Gibt es keinen „Beruf“ des „muslimischen Metzgers“, also eines Metzgers, der zwingend nur unbetäubte Tiere töten darf, so kann die Schächt-Problematisierung doch nur eine Frage der Berufsausübungsfreiheit sein. Dieselbe steht aber selbst für Deutsche – wie auch die Berufswahl - unter dem Gesetzesvorbehalt. Und Art. 2 Abs. 1 GG kann als Auffanggrundrecht Ausländern nicht mehr Berufsfreiheiten gewähren, als dies Art. 12 Abs. 1 GG gegenüber Deutschen tut.

Daneben wird in die Prüfung des Art. 2 Abs. 1 GG noch das Grundrecht der Religionsfreiheit als „Verstärkung“ und im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (B I 2 der Gründe) hineingeleitet, ohne dass klar wird, ob nun wirklich ein Eingriff in deren Schutzbereich überhaupt vorliegt. Reicht der



bloße Bezug zur Religion mittlerweile aus, um einen Eingriff in die Religionsfreiheit annehmen zu können? War nicht ein Eingriff vielmehr nur bei einem staatlichen Handeln anzunehmen, welches dem einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechtes fällt, gleichgültig ob diese Wirkung final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder tatsächlich, mit und ohne Befehl oder Zwang erfolgte, solange nur die Wirkung von einem ursächlichen und zurechenbaren Verhalten der öffentlichen Gewalt ausgeht (BVG 66, 39/60)? Das Urteil schreibt insoweit viel vom Glauben, unterlässt es aber festzustellen, ob das Schächten, um das es hier ging, überhaupt Ausübung von Religion ist. Ist der Ausdruck eine Grundhaltung bereits Ausübung von Religion?

Warum werden in die Prüfung die Belange von Kunden des Beschwerdeführers mit hinein gezogen. Setzt nicht die Verfassungsbeschwerde voraus, dass gerade der Beschwerdeführer behauptet, in eigenen Grundrechten verletzt zu sein? Gibt es jetzt die Popularbeschwerde, wenn der Beschwerdeführer nur „auch in eigenen Grundrechten“ betroffen sein kann? Allein die mittelbare, bloß wirtschaftliche Beziehung des muslimischen Metzgers zu seinen Kunden kann keine hinreichende enge Beziehung begründen, als dass man noch annehmen könnte, der Beschwerdeführer würde durch die etwaige Beeinträchtigung seiner Kunden bei der fleischlichen Versorgung in eigenen Grundrechten tangiert und deren Belange müssten in die Bewertung seiner Grundrechtsbetroffenheit mit einbezogen werden.

Das Bundesverfassungsgericht kam dazu, die Verfassungsbeschwerde für begründet zu halten, weil es zunächst § 4a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 Tierschutzgesetz mit dem Grundgesetz für vereinbar erachtete und die angegriffenen Entscheidungen, die sich auf diese Regelung stützen, der verfassungsgerichtlichen Prüfung nicht standhalten würden.



Briefe

Ausführungen darüber, warum die Regelung des § 4a Abs. 1 i.V.m Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 Tierschutzgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar sein sollen, sucht man in der Entscheidung vom 15.02.2002 vergebens. Und dies aus gutem Grund. Denn wenn man sich mit der Materie beschäftigt, erwachsen doch einige verfassungsrechtliche Zweifel.

Die Rechtstellung, die der Beschwerdeführer im Hinblick auf seine berufliche Tätigkeit als Metzger genießen mag, mag gemäß Art. 2 Abs. 1 GG im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung – und damit der mit dem Grundgesetz vereinbaren formellen und materiellen Rechtsnormen - gewährleistet sein

Der Gesetzgeber hat nun im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung mit § 4a Abs. 1 Tierschutzgesetz die grundlegende Entscheidung getroffen, dass „ein warmblütiges Tier ... nur geschlachtet werden (darf), wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.“. § 4a Abs. 2 Tierschutzgesetz soll hiervon Ausnahmen erlauben können.

§ 4a Abs. 1 i.V.m Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 Tierschutzgesetz ist aber – entgegen den Darlegungen des Bundesverfassungsgerichtes in seiner Entscheidung vom 15.02.2002 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Denn zum einen ist die Regelung viel zu unbestimmt, zum anderen verstößt sie gegen Art. 3 Abs. 3 GG.

Das Gebot rechtsstaatlicher Klarheit und Bestimmtheit stellt auf die Perspektive des einzelnen, d.h. darauf ab, was dieser vorhersehen und berechnen kann. Ist das Gesetz hierfür zu unklar und zu unbestimmt, dann ist es verfassungswidrig. Wer ist nun aber mit den „bestimmten Religionsgemeinschaften“ in § 4a Abs. 1 i.V.m Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 Tierschutzgesetz gemeint und wann liegen „zwingende Vorschriften“ im Sinne dieser Regelung vor? Im Gesetzgebungsverfahren war die Regelung wegen der Speisevorschriften sowohl der jüdischen wie auch der islamischen Glaubenswelt (vgl. BT-Drs. 10/5259, S. 38). Dann



Briefe

handelt es sich bei den „bestimmten Religionsgemeinschaften“ nach dem Willen des Gesetzgebers also um eine klar umrissene Gruppe. Wenn es aber deutlich und klar war, wer mit den „bestimmten Religionsgemeinschaften“ gemeint war, warum wurde es dann nicht deutlicher gesagt. Die Antwort kann nur sein, dass es dem Gesetzgeber bewusst war, dass er hier unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG Sonderrechte einräumen musste und bemühte sich, diesen Umstand zu kaschieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat selbst (BVGE 59, 128 [157]) formuliert, dass in Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 eine Ungleichbehandlung nicht „gerade wegen eines der dort genannten Gründe erfolgen“ dürfe. Nach Art. 3 Abs. 3 S.1 GG darf niemand „wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Mit anderen Worten: Unterschiede, die sich aus einem unterschiedlichen Glauben oder unterschiedlichen religiösen Anschauungen ergeben, können nicht als rechtfertigende Gründe für Ungleichbehandlungen herangezogen werden.

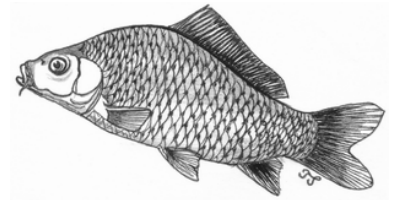
§ 4a Abs. 1 i.V.m Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 Tierschutzgesetz stellt aber für die Gewährung des fragwürdigen Sondervorteils „betäubungsloses Schlachten“ darauf ab, ob dies erforderlich sei, „den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen...“

Der rechtfertigende Grund für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen soll also gerade in der unterschiedlichen religiösen Anschauung liegen. Damit aber werden gerade die Angehörigen dieser „bestimmten Religionsgemeinschaften“ wegen ihres Glaubens bzw. ihrer religiösen Anschauungen bevorzugt und ihnen mehr Rechte eingeräumt, als



den Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften. Dass die Regelung des § 4a Abs. 1 i.V.m Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 Tierschutzgesetz im Gesetzgebungsverfahren bewusst wegen der Speisevorschriften sowohl der jüdischen wie auch der islamischen Glaubenswelt (vgl. BT-Drs. 10/5259, S. 38) eingefügt wurde, mag einer vorgeblich dynamischen, multikulturellen Leitkultur Rechnung zu tragen versuchen, aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es wegen der evidenten Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nicht zu rechtfertigen..

Die Grundrechte der Angehörigen der betroffenen Religionsgemeinschaften stehen dem nicht entgegen. Sie sind nicht aus dem aus Art. 4 Abs. 1 GG enthaltenen status negativus, dem Abwehrrecht vor Eingriffen des Staates herzuleiten. Art. 4 Abs. 1 GG bestimmt, dass „die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen ... unverletzlich“ sind. Es geht hier mithin nur um eine spezifische Form der Freiheit von Denken und Rede. Nicht aber um die darüber hinaus gehende praktische Ausübung, den Ritus und Kult. Eine Regelung hierüber ist Art. 4 Abs. 2 GG zu entnehmen. Danach ist bestimmt, „dass die ungestörte Religionsausübung ... gewährleistet“ wird. Dieses kann nicht im Sinne einer umfassenden Handlungsfreiheit ausgelegt werden. Denn insoweit ist Art. 4 Abs. 2 GG als lex specialis zu Art. 2 Abs. 1 GG anzusehen. Aber während letzterer die allgemeine Handlungsfreiheit nicht schrankenlos gewährt, enthält Art. 4 GG keine ausdrücklichen Vorschriften darüber, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Grenzen der Gesetzgeber die von Art. 4 GG verbürgten Grundrechte entweder selbst einschränken oder die anderen Staatsgewalten zu Eingriffen in sie ermächtigen darf. Art. 4 GG kann jedoch nicht schrankenlos Freiheitsrechte gewähren. Denn ansonsten könnte über Art. 4 GG die Regelung des Art. 2 Abs. 1 GG „ausgehebelt“ werden. Etwa dadurch, dass der Rechtsinhaber allein durch seine Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nachvollziehbar



und schlüssiger Darlegung angeblicher Glaubenserkenntnisse, deren Prüfung der Staat sich nach der Entscheidung des BVG E 33, 23 zu enthalten hat, es in der Hand hätte, jedes Verhalten sanktionslos durchzusetzen.

Art. 4 GG ist kein Recht des christlichen Abendlandes. Und Art. 4 Abs. 2 GG garantiert die Vornahme aller denkbaren kultischen Handlungen sowie die Beachtung und Ausübung religiöser Gebräuche.

Art. 4 GG bietet anders als der im nahestehende Art. 5 GG keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die mit ihm verbürgten Rechte zugleich institutionelle Forderungen enthielten. Betrachtet man die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, so müssen ohne Zweifel auch für das Grundrecht auf Glaubensfreiheit und -ausübung diejenigen Grundsätze beachtet und angewandt werden, die schon bisher für vorbehaltslose Grundrechte entwickelt wurden. Art. 4 GG dürfte mithin nicht durch die allgemeine Rechtsordnung oder durch unbestimmte Klauseln relativiert werden, welche ohne verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt und ohne ausreichende rechtsstaatliche Sicherung lediglich auf die Gefährdung der für den Bestand des Gemeinwesens notwendigen Güter abheben. Einschränkungen kommen demnach nur in Betracht, in dem sie zum Schutz solcher Rechtsgüter erforderlich sind, die in der Verfassung selbst verankert und dem Staat zur Beachtung aufgegeben sind. Tierschutz ist (noch) nicht in der Verfassung verankert. Zudem ist nur die Aufnahme als Staatsziel beabsichtigt.

Andererseits hat der Einzelne aber auch keinen aus Art. 4 GG herzuleitenden Anspruch darauf, dass seine Überzeugung zum Maßstabe der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht wird“ (BVG E 67, 26 [37]).

Muss man aber die Ausnahmeregelung in § 4a



Abs. 1 i.V.m Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 Tierschutzgesetz als gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 3 GG verstoßend als verfassungswidrig ansehen, so haben die „bestimmten Religionsgemeinschaften“, deren Kultus mit der Regelung ermöglicht werden sollte, keinen Anspruch auf die Zulassung des betäubungsfreien Schlachtens.

Vielmehr steht auch im konkreten Fall, sofern man das Schächten überhaupt bereits als Ausübung von Religion/Beruf betrachten möchte, dieser Religions-/Berufsausübung bereits die verfassungsgemäße Ordnung, nämlich § 4a Abs. 1 Tierschutzgesetz, entgegen.

Meine Mandantin möchte auch auf folgenden Punkt aufmerksam machen:

Im Urteil vom 15.01.2002, A.IV. 4.Absatz wird der Sachvortrag des Zentralrates der Muslime in Deutschland im wesentlichen dahingehend zusammengefasst, dass „das betäubungslose Schächten ... den Muslimen als wesentlicher Bestandteil der Religionsausübung zwingend vorgeschrieben (sei)“. Es wird dort Bezug genommen auf ein Gutachten der Al-Azhar-Universität von Kairo, wonach der Verzehr nicht geschächteter Tiere allein in Notsituationen erlaubt sei. Dieses Gutachten ist hier nicht bekannt. Bekannt ist hingegen ein Gutachten, welches der Rektor der Al-Azhar Universität Kairo auf eine Anfrage des Kulturreferenten der Bundesrepublik Deutschland in Kairo am 25.02.1982 erstattete und worin es heißt: „wenn aber der elektrische Schock nur zur Betäubung des Tieres führt, dieses sofort geschlachtet wird und von ihm Blut herausfließt, ist das Verzehren seines Fleisches erlaubt.“ Kein Wort davon, dass dies nur für Notsituationen gelten soll. Wie kommt der Zentralrat der Muslime in Deutschland dazu, in dieses Gutachten Zusätze hineinzudeuten, die nicht ansatzweise darin

erkennbar sind. Sind denn nicht die Gutachten der Al-Azhar Universität Kairo für Muslime sunnitischer Glaubensrichtung verbindlich? Und hat nicht der Beschwerdeführer lediglich vorgetragen, strenggläubiger sunnitischer Moslem zu sein. Kein Wort davon, dass er einer Splittergruppe innerhalb der sunnitischen Muslime angehöre, für die strengere Regeln gelten, als durch die Gutachten der Al-Azhar Universität Kairo ausgelegt.

Anzumerken sei, dass auch für den schiitischen Bereich eine Stellungnahme des Ayatolla Khamenei in Theheran vorliegt wonach es aus religiöser Sicht keinen Unterschied mache, ob man nun mit oder ohne vorherige Betäubung schächte.

Wenn es aber aus religiöser Sicht keinen Unterschied macht, ob man nun mit oder ohne vorherige Betäubung schächte, wo ist dann der „vernünftige Grund, Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zuzufügen (vgl. § 1 S.2 Tierschutzgesetz), der das betäubungslose Schächten ausnahmsweise billigungswert erscheinen lassen könnte?

Die Entscheidung vom 15.01.2002 ist zu einem Politikum geworden. Die Reaktionen unmittelbar nach der Urteilsverkündung haben gezeigt, dass viele Muslime das Urteil als Freibrief für das betäubungslose Schächten betrachtet. Kaum einer von ihnen wird es gelesen haben oder lesen werden. Und selbst wenn sie es lesen, stellt sich die Frage, werden sie verstehen, über was das Bundesverfassungsgericht eigentlich entschieden hat – das Schächten an sich oder das Behördenvorgehen im konkreten Fall? Wird nicht vielmehr, was i.Ü. bei Juristen weit verbreitet ist, bei künftigen Ausnahmegenehmigungen das Schlagwort- und Fundstellendenken einsetzen und die zuständige Behörde eine Prüfung, ob „zwingende Vorschriften“ überhaupt vorhanden sind, vielleicht „weil das BVG bereits entschieden hat, dass dem so ist“ oder aber zur Vermeidung langjähriger Rechtsstreitigkeiten ganz unterlassen und bei Vorliegen der personellen und fachlichen Voraussetzungen



eines Antragstellers diesem die Ausnahmege-
 nehmigung erteilen? Es wird niemanden ge-
 ben, der dagegen vorgehen kann, denn selbst
 die Aufnahme als Staatsziel Tierschutz gibt
 den Tieren oder anerkannten Tierschutzver-
 bänden keine Klagerechte, mit denen Verstö-
 ße gegen den Tierschutz entgegen getreten
 werden kann.

Aus diesem Grund wäre es wünschenswert
 gewesen, wenn das Bundesverfassungsgericht,
 das schließlich mit eigenen Pressemitteilungen
 über den Ausgang derart wichtiger Verfahren
 wie dem vorliegenden berichtet, deutlicher -
 vor allen Dingen für den nicht juristisch vor-
 gebildeten Bürger – klargestellt hätte, dass
 seine Entscheidung nicht dahin zu verstehen
 sei, dass das betäubungslose Schächten in
 Deutschland nunmehr grundsätzlich erlaubt
 sei und jeder, der sich auf „zwingende religiö-
 se Vorschriften“ und entsprechende fachliche
 Qualifikation berufe, auch eine Ausnahmege-
 nehmigung erhalten werde.

-Rechtsanwalt-



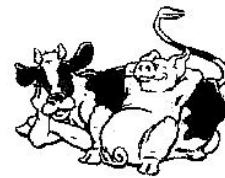
Paella Vegetarisch

Zutaten:

350 ml Gemüsebrühe und einige Safranfä-
 den, 2,5 EL Olivenöl, 1 Zwiebel(n), halbiert
 und in Scheiben geschnitten, 2 Zehe/n Knob-
 lauch, fein gewürfelt, 1-2 Beutel Paellagewürz,
 0.25 TL Paprikapulver, edelsüß, 1 Prise Zimt,
 250 g Reis (Langkornreis) , 130 g Bohnen,
 dicke, TK oder aus dem Glas, 120 g Bohnen,
 grün, TK 1 kl. Dose/n Mais, 100 g Erbsen, TK
 1 Prise Chilipulver, 0,5 TL Salz, 75 g Oliven,
 schwarz, 1 Zitrone(n), in Spalten geschnitten,

Zubereitung:

Brühe in einem Topf mit den Safranfäden
 aufkochen. Den Topf von der Platte nehmen.
 Inzwischen das Öl in einer großen gusseiser-
 nen Pfanne erhitzen und Zwiebel, Knoblauch,



Guten Appetit - aber ohne uns!

Paellagewürz, Paprika, Zimt und Reis
 zugeben. Unter Rühren bei mittlerer Hitze
 anbraten, bis der Reis von der Würzmischung
 überzogen ist. Mit der heißen Brühe übergie-
 ßen und dicke Bohnen, grüne Bohnen, Chili,
 Mais und Salz zufügen. Dann bei schwacher
 Hitze 20 Minuten köcheln lassen, bis der Reis
 gar ist. Immer mal wieder durchrühren. Oli-
 ven und Erbsen untermischen, kräftig mit
 Salz und Pfeffer abschmecken. Servieren, so-
 bald die Erbsen gar sind. Mit Alufolie bedec-
 ken und auf kleinster Flamme bzw. mit der
 Restwärme fertig garen, mit Zitronenspalten
 garnieren und in der Pfanne servieren.
 Hier noch ein Tipp: Ich lasse immer vor dem
 Servieren die Paella für 10 Minuten ohne
 Feuer, dann ist sie nicht klebrig.

Schwierigkeitsgrad: normal

Brennwert p. P.: 340

Zubereitungszeit: ca. 25 Minuten



EU-weites Verbot für den Handel mit Hunde- und Katzenfellen

Sehr geehrter Herr Quaranta, sehr geehrte
 Abgeordnete des Europäischen Parlaments,

am 29. Januar 2007 diskutiert der EU-Agrar-
 Ministerrat den Vorschlag der EU-
 Kommission eines EU-weiten Verbotes für
 den Handel mit Hunde- und Katzenfellen.

Dieser Vorschlag enthält allerdings einen Pas-
 sus, der dieses Import-Verbot zur Farce de-
 gradiert. Artikel 4, Abschnitt 2 sagt aus, daß
 Felle, die von Katzen oder Hunden stammen,
 die nicht gezielt für die Pelz-Produktion ge-
 züchtet wurden, von diesem Import-Verbot
 ausgenommen sind.

Diese Ausnahme ist nicht nur unseriös, son-
 dern konterkariert den Vorschlag für das Im-
 port-Verbot.

Der größte Teil der Pelzprodukte von Hunden



Aktivitäten

und Katzen kommt aus China, aber auch von den Philippinen und anderen asiatischen Ländern. Zusätzlich zu den eingefangenen Streunerhunden und Streunerkatzen werden Hunde und Katzen unter grausamsten Bedingungen gezüchtet und umgebracht, für den Fleischverzehr und um ihre Felle zu verkaufen.

Auch aus Thailand werden Streunerhunde aufgekauft, um diese entweder als Hundefleisch oder als Pelzlieferanten ganz barbarisch umzubringen.

Es dürfte auch Ihnen und Ihren Kommissionskollegen bekannte Tatsache sein, daß in China und anderen asiatischen Ländern Hunde und Katzen auf den Speiseplänen stehen. Bevor sie auf den Tellern als krankmachendes Genußmittel landen, werden sie grauenvoll gequält. Kein Mensch wollte selbst erleiden, was man diesen leid-, angst- und qualempfindenden Tieren antut. - Hunde und Katzen werden zum Teil zusammengebunden lebend zerschlagen, lebend gehäutet, lebend Pfoten und Schwanz abgehackt, lebend gekocht oder gebraten!

Von diesen so gemarterten Hunden und Katzen fallen deren Felle als sogenanntes Nebenprodukt der Fleischproduktion ab. Diese von der EU-Kommission vorgeschlagene Ausnahme wird dazu führen, daß die Felle der für den Verzehr vorgesehenen, schlimm gemarterten Hunde und Katzen als Nebenprodukte der Fleischproduktion deklariert werden, da ja die Tiere nicht für die Fellproduktion, sondern für den Verzehr gezüchtet (oder aufgekauft) wurden.

Es ist absehbar, daß dann diese Felle der schlimm gemarterten Tiere auf den europäischen Markt kommen. Nichts würde mit solcher Ausnahme an Verbrechen an diesen Tieren verhindert.

Das so von der EU-Kommission vorgeschlagene Importverbot für Hunde- und Katzenfelle wird somit zur Farce, ist nicht einmal das Papier wert, auf dem es steht, ist reine Augenwischerei, ist ein Flop, wenn diese „Ausnahme“ zugelassen wird! Es würde sich nichts ändern!



Aktivitäten

Bitte sorgen Sie dafür, dass dies schnellstens Ihren EU-Kommissionskollegen bekannt gemacht und diese skandalöse Ausnahmeregelung ersatzlos aus dem Vorschlag der EU-Kommission entfernt wird. Andernfalls wird weiterhin der europäische Markt mit den Produkten grausam gefolterter und ermordeter Hunde und Katzen überschwemmt werden. Nichts würde dann verändert, um diesen furchtbaren Verbrechen zu begegnen, denn es ist dann nur eine Frage, wie die Felle der Tiere deklariert werden.

Denken Sie bei ihrer Entscheidung bitte an das unendliche Leid der Tiere, das es zu verhindern gilt.

Ihrer geschätzten Antwort entgegensehend,
verbleibe ich

mit freundlichen Tierschutz-Grüßen

Gerd Straeten

Antwort:

Sehr geehrter Herr Straeten,

danke für Ihren Hinweis - das potentielle Schlupfloch in Art. 4 ist uns bewußt, doch handelt es sich beim Kommissionsvorschlag eben um einen Vorschlag, der im Legislativverfahren zwischen EP und Rat noch abgeändert werden muß! Sie können sicher sein, daß unsere Berichterstatterin Frau Svensson keine Mühe scheuen wird, um einen kohärenten Text zu produzieren, ohne Schlupflöcher... Wir hoffen dass es die nationalen Delegationen im Ministerrat ebenso sehen werden!

Mit freundlichen Grüßen

Claudio Quaranta

European Parliament

IMCO Secretariat

ATR 2 K 070 - Brussels

Tel. 0032 2 28 32281

claudio.quaranta@europarl.europa.eu